

Unterstützungsvertrag Lebenspartner*in / Begünstigenerklärung

Wir bitten dich, das Formular auszufüllen und uns unterschrieben zurückzusenden. Bitte beachte dabei Folgendes:

- Mit dem beiliegenden Unterstützungsvertrag begünstigst du deine Lebenspartnerin/deinen Lebenspartner für den Fall deines Todes mit einer **Lebenspartnerrente** nach Art. 16 des Vorsorgereglements (sofern die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind).
- Gleichzeitig hast du die Möglichkeit, deine Lebenspartnerin/deinen Lebenspartner für den Fall deines Todes vor der Pensionierung mit einem **Todesfallkapital** nach Art. 18 des Vorsorgereglements zu begünstigen. Alternativ würde das Todesfallkapital an allfällige übrige reglementarisch Begünstigte ausbezahlt (siehe Rückseite des Unterstützungsvertrags). Für die Begünstigten nach Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c (Kinder, Eltern und Geschwister) ist die Höhe des **Todesfallkapitals** gegenüber den Begünstigten nach Buchstabe b (Lebenspartner oder Personen, die von dir in erheblichem Masse unterstützt worden sind) **tiefer**, sofern keines der Kinder mehr waisenrentenberechtigt ist.
- **Der Unterstützungsvertrag muss uns vor deinem Tod und vor deiner Pensionierung zugestellt werden.**
- **Wir prüfen den Leistungsanspruch erst nach deinem Ableben.**

Nach Erhalt des Formulars werden wir dir eine Empfangsbestätigung zustellen.

Hast du Fragen? Zögere nicht, uns zu kontaktieren.

Unterstützungsvertrag

Für die Begünstigung des Lebenspartners im Todesfall gemäss Vorsorgereglement Art. 16 sowie Art. 18 Abs. 1b und 3

zwischen der **versicherten Person**

und dem/der **Lebenspartner*in**

Name / Vorname

Name / Vorname

Strasse und Nr. / PLZ und Ort

Strasse und Nr. / PLZ und Ort

Geburtsdatum / Sozialversicherungsnummer

Geburtsdatum / Sozialversicherungsnummer

Zivilstand

Zivilstand

1. Der vorliegende Vertrag dient dazu, allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen von comPlan gemäss Vorsorgereglement Art. 16 sowie Art. 18 Abs. 1b und 3 zu regeln.
2. Die Parteien sind über die reglementarischen Bestimmungen zu den Leistungen an Lebenspartner (siehe Rückseite) und deren Leistungsvoraussetzungen informiert worden und haben diese zur Kenntnis genommen
3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass zwischen ihnen keine Verwandtschaft gemäss Art. 95 ZGB besteht, sie
 - seit dem(Datum) oder
 - ab dem(Datum / bei Zusammenzug in Zukunft)ununterbrochen im gleichen Haushalt (mit gleichem amtlichen Wohnsitz) zusammenleben und sich gegenseitig unterstützen (werden) und/oder
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
4. Die Parteien wünschen, dass die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Todesfall folgende Leistungen erhält:
 - Die Lebenspartnerrente sowie ein allfälliges Todesfallkapital oder
 - Nur die Lebenspartnerrente. Ein allfälliges Todesfallkapital soll an allfällige übrige reglementarisch Begünstigte gehen.

Ort und Datum.....

Unterschrift **versicherte Person**

Unterschrift **Lebenspartner*in**

Wir bestätigen hiermit den Empfang des Unterstützungsvertrags. Für die Ausrichtung der Leistungen sind die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todesfalles massgebend.

Ort und Datum

comPlan

Auszüge aus dem Vorsorgereglement, gültig ab 01.01.2023

Bestimmungen zur Lebenspartnerrente (Art. 16)

- 1 Beim Tod eines Versicherten hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er
 - für den **Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder** aufkommen muss; oder
 - das **40. Altersjahr vollendet** hat und im Zeitpunkt des Todes seit **mindestens 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen im gleichen Haushalt** (mit gleichem amtlichen Wohnsitz) zusammengelebt hat.

Beide Lebenspartner müssen im Zeitpunkt des Todes (miteinander oder mit Dritten) unverheiratet sein. Wird die Lebenspartnerschaft erst nach der Pensionierung des Versicherten begründet, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Ein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Partnerschaft durch einen gegenseitigen schriftlichen Unterstützungsvertrag belegt wird. Dieser muss der Pensionskasse vor dem Tod und vor der Pensionierung des Versicherten zugestellt werden. Die Pensionskasse prüft nur im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind.
- 2 Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.
- 3 Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.
- 4 Die Höhe der Lebenspartnerrente richtet sich nach Art. 15 Abs. 5 und Abs. 6.
- 5 **Es entsteht kein Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn der Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer Vorsorgeeinrichtung bezieht. Zudem entsteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Pensionskasse gleichzeitig eine Ehegattenrente ausrichten muss.**

Bestimmungen zum Todesfallkapital (Art. 18)

- 1 Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung oder ein Bezüger einer Invalidenrente vor dem vollendeten 65. Altersjahr, so wird den Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, ein Todesfallkapital in folgender Reihenfolge ausbezahlt:
 - a der **Ehegatte mit Anspruch auf eine Ehegattenrente** gemäss Art. 15 Abs. 1; bei deren Fehlen
 - b der **Lebenspartner mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente** gemäss Art. 16 Abs. 1 oder **Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind (ohne geschiedener Ehegatte)**; bei deren Fehlen
 - c **sämtliche Kinder** des Verstorbenen, bei deren Fehlen die **Eltern**, bei deren Fehlen die **Geschwister**.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für die **Begünstigten nach den Buchstaben a und b sowie bei Vorhandensein von waisenrentenberechtigten Kindern nach lit. c 100% des versicherten Lohns zuzüglich**:
 - die **Einkäufe** nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), die **Altersgutschriften über «Standard»** gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie die **persönliche Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung** gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);
 - abzüglich die während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten **WEF-Vorbezüge und scheidungsrechtlichen Auszahlungen**.

Für die **Begünstigten nach Buchstabe c (ohne Vorhandensein von waisenrentenberechtigten Kindern)** entspricht das Todesfallkapital:

 - den **Einkäufen** nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), den **Altersgutschriften über «Standard»** gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie der **persönlichen Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung** gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);
 - abzüglich den während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten **WEF-Vorbezügen und scheidungsrechtlichen Auszahlungen**.

Bei teilpensionierten und teilinvalidenrentenberechtigten Personen gelten Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3 bei der Ermittlung des Todesfallkapitals (bezüglich versicherter Lohn, Einkäufe, WEF-Vorbezüge etc.) sinngemäss.
- 3 **Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach Abs. 1 lit. b, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.** Ferner haben Begünstigte nach Abs. 1 lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Verstorbene der Pensionskasse zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigterklärung abgegeben hat.
- 4 **Der Versicherte kann zu Lebzeiten durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Reihenfolge der begünstigten Personen in Abs. 1 lit. c ändern oder die begünstigten Personen nach lit. c ganz oder teilweise zusammenfassen. Bei mehreren Bezugsberechtigten innerhalb der Gruppen Abs. 1 lit. b oder c kann der Versicherte der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, welche Personen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.**